



URTEIL
DES INTERNATIONALEN GERICHTSHOFES
IM FALLE

Bundesrepublik Deutschland gegen Republik Italien

Im Fall „Bundesrepublik Deutschland gegen Republik Italien“ handelt es sich um den Vorwurf des Verstoßes gegen die gerichtliche Immunität des souveränen Staates Deutschland durch das Urteil des Corte di Cassazione am 11. März 2004 im Ferrini Fall. Die Anklage wirft der Republik Italien vor:

1. Die Verletzung des internationalen Gesetzes und der gerichtlichen Immunität der Bundesrepublik durch die Zulassung einer Zivilklage gegen die Bundesrepublik Deutschland als juristischer Nachfolger des Dritten Reiches und durch die Vollstreckungsmaßnahme gegen das „Landhaus Vigoni“, welches Staatseigentum Deutschlands ist.
2. Die Vollstreckungsmaßnahme gegen das „Landhaus Vigoni“, welches Staatseigentum ist und ebenfalls eine Verletzung der gerichtlichen Immunität Deutschlands darstellt.
3. Das Verkünden der griechischen Urteile ebenfalls einer Verletzung der juristischen Immunität Deutschlands entspricht.

Im folgenden Urteil wird sich der Internationale Gerichtshof nicht mit der Umsetzung oder der Rechtmäßigkeit der Entschädigungszahlungen beschäftigen, sondern nur mit der Rechtmäßigkeit der Urteile und Vollstreckungsmaßen seitens Italiens beschäftigen. Dabei beachtet das Gericht besonders die juristische Nachfolge des Dritten Reiches, die schon geleisteten Entschädigungszahlungen seitens der BRD und die Immunitätsregelungen gemäß den internationalen Gesetzen.

Aus den Tugenden der Gerechtigkeit und Wahrheit ergeht nun folgendes, völkerrechtlich wirksames Urteil über den Fall:

Der Anklage wird in allen Punkten zugestimmt. Eine sofortige Rückführung der beschlagnahmten Besitztümer an die BRD wird gefordert.

Der Internationale Gerichtshof weist daraufhin, dass im Fall von schweren Menschenrechtsverletzungen Menschenrecht über Völkerrecht zu bewerten ist, und somit zivile Klagen gegen Staaten durch Zivilpersonen möglich sein müssen.